

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**GZ • BKA-600.883/0005-V/8/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

•

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**An**

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SPINDELEGGER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA  
das Büro von Herrn Staatssekretär KURZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommision  
die Bundes-Gleichbehandlungskommision beim Bundeskanzleramt  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den Asylgerichtshof  
den unabhängigen Umweltsenat  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Finanzmarktaufsicht  
den Unabhängigen Finanzsenat  
das Bundesvergabeamt  
zu Handen Herrn Dr. SACHS  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.  
die Bundesimmobilien GmbH  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
zu Handen Frau Dr. MILLE  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Institut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Institut für Europarecht der Universität Linz  
das EuropaInstitut der Wirtschaftsuniversität Wien  
die Technische Universität  
die Universität für Bodenkultur Wien  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut  
zu Handen Herrn Dr. ELLMER  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
das Generalsekretariat Österreichs Energie (vordem: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs)

den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
den Fachverband Gas & Wärme  
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser  
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
den ANKÖ  
zu Handen Herrn Dkfm. Dr JÖCHLINGER  
die ASFINAG  
die Wiener Zeitung

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienstegesetz und das Parteiengesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt); Aussendung zur Begutachtung**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt nachstehende Gesetzesentwürfe mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**19. Februar 2013**

(ho einlangend):

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (dieser Entwurf wurde gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG unter Mitwirkung der Länder ausgearbeitet);
- Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienstegesetz und das Parteiengesetz geändert werden;
- Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt überdies ausdrücklich alle sonstigen – auch nicht in der obigen Adressatenliste erwähnten – interessierten Kreise zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum oben angegebenen Datum ein.

Die Stellungnahmen sind auf elektronischem Weg unter Angabe der Geschäftszahl an die Adresse [v8@bka.gv.at](mailto:v8@bka.gv.at) zu übermitteln. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt

keine Stellungnahme einlangen, so geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Das Aussendungsschreiben, der Begutachtungstext, die diesbezüglichen Erläuterungen und die Textgegenüberstellung sind auch von der Web-Site des Bundeskanzleramtes unter der Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/vergaberecht> (Rubrik Aussendungen/Begutachtungen) abrufbar.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, alle nachgeordneten Dienststellen und alle interessierten Unternehmen seitens ihrer jeweiligen (Interessen)Vertretungen bzw. Oberbehörden vom Begutachtungsentwurf und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht des Weiteren, alle interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände seitens ihrer jeweiligen Vertretungen bzw. seitens der Länder vom Begutachtungsentwurf und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren.

Es wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu – im Wege elektronischer Post an die Adresse  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

23. Jänner 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**